

Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg“ (ASTO) zum 31.12.2020

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 29.11.2021 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsitzenden diesbezüglich uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit Erträgen in Höhe von 17.152.352,05 EUR, Aufwendungen in Höhe von 17.201.233,93 EUR, und mit einem Jahresfehlbetrag von 48.881,88 EUR bei einer Bilanzsumme von 5.579.553,63 EUR ab. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass das negative Jahresergebnis in Höhe von 48.881,88 EUR durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich gedeckt wird.

Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert	
	31.12.2020	31.12.2019
1. Anlagevermögen	1.971.400,11 €	1.796.673,11 €
2. Umlaufvermögen	3.586.909,05 €	3.037.400,47 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.244,47 €	19.823,51 €

Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2020	31.12.2019
1. Eigenkapital	1.268.860,08 €	1.658.463,96 €
2. Sonderposten	864.638,00 €	829.695,31 €
3. Rückstellungen	1.918.235,94 €	1.774.732,44 €
4. Verbindlichkeiten	1.527.819,61 €	591.005,38 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des ASTO zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des ASTO für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2020 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Mit Datum 22.10.2021 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt (gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des ASTO über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2021 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Gummersbach, den 13. Dezember 2021

gez.

R. Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher